



## Inhalt:

1. 10. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung
2. 7. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen
3. 4. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen
4. Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten

### 1. 10. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000

Aufgrund der

- §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490)
- und der § 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - KAG (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock am 19. Dezember 2023 die folgende 10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 21.12.2000 beschlossen:

## Artikel 1

Die Gebührensatzung zur Abfallsatzung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wird wie folgt geändert:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung Gebühren zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG.

Die Gebühren werden als

- Gefäßgebühr für das Restmüllgefäß (grau),
- Gefäßgebühr für das Bioabfallgefäß (grün),
- Sackgebühr für Restmüllsäcke (Beistellsäcke),
- Sackgebühr für Bioabfallsäcke (Beistellsäcke) und als
- Sperrmüllgebühr
- Tauschgebühr

erhoben.

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**  
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "212027 Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**212027 Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter [www.schloss-holte-stukenbrock.de](http://www.schloss-holte-stukenbrock.de) steht es zum kostenlosen Download bereit.

**Bankverbindungen der Stadtkasse:**  
Kreissparkasse Wiedenbrück  
IBAN: DE81 4785 3520 0003 0070 02  
BIC: WELADED1WDB

Volksbank Rietberg eG  
IBAN: DE74 4786 2447 8651 6007 01  
BIC: GENODEM1RNE

Volksbank Bielefeld-Gütersloh eG  
IBAN: DE91 4786 0125 3584 0000 01  
BIC: GENODEM1GTL

## § 5

### Gebührensätze

(1) Die Gefäßgebühr beträgt jährlich

a) für das Restmüllgefäß (grau) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	104,50 €
80 Litern	134,50 €
120 Litern	190,70 €
240 Litern	344,60 €

b) für das Bioabfallgefäß (grün) bei einem Gefäßvolumen von

60 Litern	59,80 €
80 Litern	75,40 €
120 Litern	103,40 €
240 Litern	174,70 €

c) für die Saisontonne für Bioabfälle (grün) bei einem Gefäßvolumen von

80 Litern	44,00 €
120 Litern	60,30 €
240 Litern	102,00 €

(2) Die Gebühren für die Abfuhr des in Spezialsäcken verpackten Abfallgutes [§ 10 Abs. 2 Buchst. e) und f) der Satzung über die Abfallentsorgung] sind mit dem Kaufpreis für die Spezialsäcke abgegolten. Der Kaufpreis beträgt

für einen 70-Liter-Beistellsack für Restmüll	3,50 €,
für einen 70-Liter-Beistellsack für Bioabfall	3,00 €.

(3) Die Kosten für die Abfuhr der Großbehälter (1,1 cbm) sind auf privatrechtlicher Grundlage unmittelbar mit dem mit der Abfallabfuhr beauftragten Unternehmer zu vereinbaren.

(4) Für die Sperrgutabfuhr wird je Anmeldung eine Gebühr in gestaffelter Form bei Anmeldung fällig

Bis 2m <sup>3</sup>	→	20,00€
2m <sup>3</sup> bis 4m <sup>3</sup>	→	40,00€
4m <sup>3</sup> bis 6m <sup>3</sup>	→	60,00€

(5) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage durch Selbstanlieferung richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste des Recyclinghofes in SHS Am Altenkamp 8.

(6) Die Gebühr für den Tausch einer Tonne und Bestellung einer zusätzlichen Tonne beträgt 10 €.

## § 6

### Fälligkeit

(1) Die grundstücksbezogenen Gebühren (Gefäßgebühren) werden in vierteljährlichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Nachforderungen für zurückliegende Zeiträume werden einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Maßgebend ist die Fälligkeitsangabe im Gebührenbescheid.

(2) Die Gebühr für die Beistellsäcke entsteht mit dem Erwerb der Säcke, die Sperrmüllgebühr mit der Anmeldung zur Abholung des Sperrgutes.

(3) Die Gebühr für den Tausch einer Tonne und Bestellung einer zusätzlichen Tonne wird mit dem neuen Gebührenbescheid fällig.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

**Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.12.2023

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## 2. 7. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005

Aufgrund von

- § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz –BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122),
- §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der
- §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233)

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen beschlossen:

### Artikel 1

Der Tarif zu § 7 (Gebührenverzeichnis) der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

### **Gebührenverzeichnis zu § 7 der Gebührensatzung über die Benutzung des Kommunalfriedhofs und der Friedhofseinrichtungen vom 21.03.2005**

Nr.	Art der Leistung	Gebühr in €
<b>1</b>	<b><u>Erwerb von Nutzungsrechten</u></b>	
1.1	<b>Reihengräber</b>	
1.11	Erdgrab für Verstorbene bis 5 Jahre	300,00
1.12	Erdgrab für Verstorbene über 5 Jahre	1002,00
1.13	Urnenreihengrab (20 Jahre Ruhefrist)	600,00
1.2	<b>Wahlgrabstätten</b>	
1.21	Kinderwahlgrab	300,00
1.22	Erdwahlgrab je Lager	1002,00
1.23	Pflegefreies Erdwahlgrab je Lager (Ahornfeld)	2900,00
1.24	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen	778,00
1.25	Pflegefreies Urnenwahlgrab pro Urne (Ahornfeld)	2300,00
1.3	<b>Gemeinschaftsgrabstätten</b>	
1.31	Erdgrab anonym	721,00
1.32	Urnengrab anonym	205,00
1.33	Urnengrab halb-anonym	700,00
<b>2</b>	<b><u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u></b>	
2.1	Kinderwahlgrab pro Jahr	20,00
2.2	Erdwahlgrab je Lager pro Jahr	40,00
2.3	Urnenwahlgrab für bis zu vier Urnen pro Jahr	40,00
<b>3</b>	<b><u>Bestattungsgebühren</u></b>	
3.1	Erdbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr im Reihen- und Einzelwahlgrab	255,00
3.2	Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Reihen- und Einzelwahlgrab	572,00
3.3	Erdbestattung ab dem vollendeten 5. Lebensjahr im Wahlgrab ab 2 Lager und im Ahornfeld	838,00
3.4	Urnenbeisetzung	372,00
3.5	Zuschlag für Bestattung oder Beisetzung samstags	238,00
<b>4</b>	<b><u>Grabeinfassungen aus Basaltstein</u></b>	
4.1	Kindergrab	150,00
4.2	Sargreihengrab und Einzelwahlgrab	395,00
4.3	Sarggrab jedes weitere Lager	132,00
4.4	Urnenreihengrab	171,00
4.5	Urnenwahlgrab (bis zu 4 Lager)	264,00
4.6	Urnenreihengrab halb-anonym	132,00
<b>5</b>	<b><u>Einheitliche Grabplatte (Ahornfeld)</u></b>	
5.1	Grabplatte	565,00
5.2	Beschriftung der Grabplatte (pro Buchstabe/Zeichen)	9,00
<b>6</b>	<b><u>Nutzung der Friedhofskapelle</u></b>	
6.1	Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle für eine Trauerfeier	200,00
6.2	Gebühr für die Nutzung der Kapelle Schloß Holte für eine Trauerfeier	200,00
6.3	Gebühr für die Nutzung des Aschiedsraums/ Sargkammer mit Kühlung pro Tag	50,00
<b>7.</b>	<b><u>Ausbettungen</u></b>	
7.1	Verstorbene bis 5 Jahre	148,00
7.2	Verstorbene über 5 Jahre	251,00
7.3	Urne	74,00

<b>8.</b>	<b>Verwaltungsleistungen</b>	
8.1	Grabmalgenehmigungen (Errichtung und Veränderung)	60,00
8.2	Übertragung oder Umschreibung von Nutzungsrechten an einem Wahlgrab	60,00
8.3	Abwicklung der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern in Verbindung mit Umbettungen	190,00
8.4	Bearbeitung des Antrags zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne in ein bestehendes Sargwahlgrab	95,00
8.5	Sondergenehmigungen nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde	190,00

## Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

**Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, 20.12.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

## 3. 4. Änderungssatzung vom 20.12.2023 zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 26.10.2005

Aufgrund des

- § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)
- § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), sowie des
- Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtet 02/11 S. 85), zuletzt eingearbeitet: Runderlass vom 07.12.2022 (ABI. NRW. 12/22)

hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 19.12.2023 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom 26.10.2005 beschlossen:

## Artikel 1

Die Beitragstabelle in § 7 Absatz 1 Satz 4 der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb der Offenen Ganztagsgrundschulen vom 26.10.2005 erhält folgende Fassung:

Jahreseinkommen	Stufe	Beitrag monatlich für 1. Kind	Beitrag monatlich Geschwisterkind/er
bis 20.000,00 €	1	24,00 €	12,00 €
20.000,01 € bis 30.000,00 €	2	46,00 €	23,00 €
30.000,01 € bis 40.000,00 €	3	68,00 €	34,00 €
40.000,01 € bis 50.000,00 €	4	92,00 €	46,00 €
50.000,01 € bis 60.000,00 €	5	114,00 €	57,00 €
60.000,01 € bis 70.000,00 €	6	138,00 €	69,00 €
70.000,01 € bis 80.000,00 €	7	160,00 €	80,00 €
80.000,01 € bis 90.000,00 €	8	182,00 €	91,00 €
90.000,01 € bis 100.000,00 €	9	206,00 €	103,00 €
ab 100.000,01 €	10	228,00 €	114,00 €

Ab dem 01.08.2025 erhöhen sich die Elternbeiträge jährlich um jeweils 3 % (kaufmännisch gerundet).“

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass ihr Wortlaut mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht für das Land Nordrhein-Westfalen verfahren worden ist.

**Hinweis:** Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.12.2023

Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr

#### **4. Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock**

##### **Präambel**

Um die ärztliche Versorgung im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock langfristig zu sichern, hat der Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock in seiner Sitzung am 20.03.2018, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 19.12.2023, diese Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten beschlossen. Sie soll einen finanziellen Anreiz/finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Arztpraxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis im gesamten Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock bieten.

Hiermit sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort Schloß Holte-Stukenbrock geschaffen werden.

##### **I. Zweck der Zuwendung**

- (1) Zweck der Unterstützung ist die Sicherstellung einer bedarfsgerechten ärztlichen und fachärztlichen Versorgung in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock. Dazu soll Ärztinnen und Ärzten ein finanzieller Anreiz nach Maßgabe nachstehender Regelungen geboten werden.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

##### **II. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, die sich nach Inkrafttreten dieses Anreizprogramms im Rahmen der kassenärztlichen Versorgung mit einer Haus- oder Facharztpraxis im Stadtgebiet der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock niederlassen wollen. Gleiches gilt für Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen/Ärzte oder Berufsausübungsgemeinschaften, wenn diese Ärztinnen oder Ärzte einstellen die noch nicht in Schloß Holte-Stukenbrock praktizieren.
- (2) Förderungs- und antragsberechtigt sind auch Ärztinnen und Ärzte die noch nicht in Schloß Holte-Stukenbrock praktizieren und eine Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes oder Ärztin im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock übernehmen oder eine Zweigpraxis einrichten wollen.
- (3) Die Förderung von Zahnärzten/innen, Apothekern/innen, Heilpraktikern/innen, Ausübenden von Medizinalfachberufen sowie Tiermedizinern/innen ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Niederlassung, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch die Kassenärztliche Vereinigung gestellt werden.

##### **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

- (1) Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 10 Jahre ab Betriebsbeginn bzw. Aufnahme der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers.
- (2) Der Förderempfänger/ die Förderempfängerin muss
  - a. durch den Zulassungsausschuss bei der kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) eine vertragsärztliche Zulassung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - b. sich verpflichten innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin/Hausarzt bzw. Fachärztin oder Facharzt im Fördergebiet aufzunehmen oder eine Ärztin oder einen Arzt einzustellen.

- c. sich verpflichten, für einen Zeitraum von 10 Jahren die haus- oder fachärztliche Tätigkeit im Fördergebiet auszuüben oder entsprechend dem Förderzweck geeignetes Personal zu beschäftigen (Bindungsdauer).
  - d. gewährleisten, dass die ambulante vertragsärztliche Versorgung mit mindestens 22,5 Stunden pro Woche tatsächlich ausgeübt wird.
  - e. sollte die Tätigkeit unterbrochen werden, den entsprechenden Zeitraum um die Dauer der Unterbrechung verlängern. Dabei darf die Unterbrechung die Dauer von 6 Monaten nicht überschreiten.
- (3) Der Förderempfänger hat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock mit Aufnahme der praktizierenden Tätigkeit, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten nach Zugang des Förderbescheides, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel der Einmalzahlung vorzulegen. Dies kann in Form von Rechnungen oder in anderer geeigneter Form erfolgen.
  - (4) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock grundsätzlich nicht angerechnet.
  - (5) Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Zuwendungsantrag gemachten Angaben sind der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock unverzüglich mitzuteilen.

#### **IV. Gegenstand und Höhe der Zuwendung**

- (1) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock gewährt je Übernahme einer Praxis eines ausgeschiedenen oder ausscheidenden Arztes/Ärztin oder je Neuniederlassung oder Einrichtung einer Zweigpraxis im Stadtgebiet Schloß Holte-Stukenbrock eine einmalige finanzielle Förderung.
- (2) Förderfähig im Sinne von Abs. 1 sind in Höhe von 50% der aufgewendeten Kosten, höchstens jedoch 30.000 Euro,
  - a) die Kosten der Übernahme der Praxis,
  - b) Investitionskosten, wie z.B. - Einrichtung, Umbau, Renovierung von Praxisräumen, - Anschaffung von medizinischen Geräten und Praxisausstattung.
- (3) Bei Ärztinnen und Ärzten, die lediglich einen anteiligen Versorgungsauftrag erfüllen, erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.
- (4) Die Zuwendungen nach Abs. 2 und 3 sind beschränkt auf die Höhe der tatsächlichen Brutto-Investitionskosten.
- (5) Der Zuwendungsbetrag wird grundsätzlich in 2 Raten wie folgt ausgezahlt:
  - a)  $\frac{2}{3}$  der bewilligten Zuwendungshöhe ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Förderbescheides an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen,
  - b) der Restbetrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Nachweis der tatsächlichen Investitionskosten an den Zuwendungsempfänger auszuzahlen.
- (6) Sollten sich aufgrund der endgültigen Abrechnung ein höherer bzw. niedrigerer Zuwendungsbetrag ergeben, ist der Differenzbetrag innerhalb von 4 Wochen nachzuzahlen bzw. zurückzuzahlen.
- (7) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock behält sich vor, in Einzelfällen von diesen Zahlungsmodalitäten abweichen zu können.
- (8) Sollte der Fördernehmer seinen Wohnsitz in Schloß Holte-Stukenbrock wählen, ist die Stadt bei der Suche nach Bauplätzen, geeigneten Kindergarten- und Schulplätzen unterstützend tätig. Bei der Vergabe von städtischen Baugrundstücken in Schloß Holte-Stukenbrock erhält der Antragsberechtigte im Vergabe/Auswahlverfahren zusätzliche positive Bewertungspunkte für das Ranking um einen Bauplatz.

## **V. Antragsverfahren**

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung einer Praxisübernahme oder Neueinrichtung, o.ä.) gestellt wird.
- (2) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder ähnliches verlangen.
- (3) Die Bewilligung der Förderung und weiterer Modalitäten der Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch schriftlichen Förderbescheid.
- (4) Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock kann die Bewilligung der Förderung von der Stellung von Sicherheiten (z. B. Bankbürgschaft, grundbuchliche Absicherung) zur Sicherung eines Rückzahlungsanspruches gemäß VI. dieser Richtlinie abhängig machen.

## **VI. Rückzahlung der Zuwendung**

- (1) Die Förderung ist zurück zu zahlen, wenn die geförderte Tätigkeit nicht aufgenommen oder vor Ablauf der 10 Jahre beendet wird, es sei denn, die vorzeitige Aufgabe erfolgt aus Gründen, die der Zuwendungsempfänger nicht zu vertreten hat.
- (2) Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Zuwendung dividiert durch 120 Monate (Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden.

## **VII. sonstige Bestimmungen**

- (1) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung durch die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock nicht angerechnet. Der Förderempfänger ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderungen aus anderen Quellen die aus dieser Richtlinie erhaltene Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock wahrheitsgemäß anzugeben.
- (2) Bei der Förderung der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock handelt es sich um eine Subvention gemäß § 264 Strafgesetzbuch. Die für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des § 1 Landessubventionsgesetz (LSubvGNW) i. V. m. § 2 Subventionsgesetz (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Förderantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 1 zum Förderantrag abzugeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen bzw. die Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf DAWI-„De-minimis“-Beihilfen ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß Anlage 2 zum Förderungsantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil der abzuschließenden Vereinbarung.
- (4) Sollten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auftreten, die mit den Regelungen dieser Richtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## **VIII. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2024.

Schloß Holte-Stukenbrock, den 20.12.2023  
Der Bürgermeister  
gez. Erichlandwehr